

Er erscheint täglich
früh 6 1/2 Uhr.
Redaction und Expedition
Johannisstraße 33.
Besprechungsstunden der Redaction:
Donnerstag 10-12 Uhr.
Freitag 4-6 Uhr.
Für die Abnahme einzelner Exemplare
macht sich die Redaction nicht
verantwortlich.
Annahme der für die nächst-
folgende Nummer bestimmten
Papiere an Wochentagen bis
1 Uhr Nachmittags, an Sonn-
und Festtagen früh bis 1/2 Uhr.
In den Städten für Post-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstr. 22,
Louis Ullrich, Katharinenstr. 18, p.
nur bis 1/2 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 16,200.
Abonnementspreis vierteljährlich 4 1/2 M.,
incl. Frachtposten 5 M.,
durch die Post bezogen 6 M.
Jede einzelne Nummer 25 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrablätter
ohne Postbeförderung 25 Pf.,
mit Postbeförderung 48 Pf.
Inserte 5 ges. Zeilen 20 Pf.
Werbliche Schriften laut unserem
Preisverzeichnis — Tabellarischer
Cox nach höherem Tarif.
Reclamen unter dem Nachdruck
die Spalte 40 Pf.
Inserte sind Reich an d. Expedition
zu senden. — Rabatt wird nicht
gegeben. Zahlung prosumtorando
oder durch Postwechsel.

№ 132.

Freitag den 16. April, 1880.

74. Jahrgang.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit § 61, 2 der Ersatz-Ordnung mache ich hierdurch bekannt, daß die bevorstehende **Aushebung** im Aushebungsbereich Leipzig-Stadt den 28. 27. 26. 29. und 30. April, 1. 3. 4. 5. 7. 8. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 18. 19. und 20. Mai d. J., die **Aushebung** der sämtlichen militärrückständigen Mannschaften **den 22. Mai d. J.**
an jedem Tage, früh von 1/2, 8 Uhr in der 1. Etage der Restauration zum Eldorado, Pfaffenfurter Straße Nr. 26 allhier stattfinden.
Alle in diesem Jahre zur Bestellung verpflichteten Mannschaften werden hierdurch aufgefordert, sich pünktlich in dem Aushebungstermine nach Maßgabe der ihnen noch ausstehenden Ordres bei Vermeidung der in § 24, 7 der Ersatz-Ordnung bemerkten Strafen und Nachteile persönlich zu stellen.
Dagegen ist den Militärrückständigen das persönliche Erscheinen im **Aushebungstermine** freigestellt und wird für diejenigen Mannschaften, welche im Locale nicht anwesend sind, durch ein Mitglied der königlichen Ersatz-Commission das Loos gezogen werden.
Gleichzeitig wird noch auf folgendes besonders aufmerksam gemacht:
Jeder Militärrückständige, sowie seine Angehörigen sind berechtigt, einige Zeit vor der Aushebung und spätestens im Aushebungstermine unter Vorlegung von Urkunden, Stellung von Zeugen und Sachverständigen Anträge auf Zurückstellung oder Befreiung von der Aushebung zu stellen und werden die daraus erzielten Entscheidungen der Ersatz-Commission am dritten Tage darauf Mittags 12 Uhr als bekannt gemacht angesehen, auch wenn der Antragsteller zur Anhörung derselben sich nicht eingefunden hat.
Recurse gegen die Entscheidungen der Ersatz-Commission müssen bei Verlust derselben binnen 14 Tagen, von dem Tage ab gerechnet, wo die Entscheidung nach Obigen für bekannt gemacht angesehen ist, und zwar bis Nachmittags 6 Uhr des 14. Tages im Bureau der Ersatz-Commission, Köpplap Nr. 11, parterre links, unter Beibringung der nöthigen Bescheinigungen angebracht werden.
Anträge auf Zurückstellung bez. Befreiung von der Aushebung, welche später angebracht werden, sind, sofern die Veranlassung zur Reclamation nicht erst nach beendigtem Ersatzgeschäft entstanden sein sollte, ohne Weiteres zurückzuweisen.
Die Entscheidung der königlichen Ober-Ersatz-Commission, welche nach § 72, 2 der Ersatz-Ordnung folgende zu ertheilen und in die Listen einzutragen sind, gelten von und mit dem Tage dieser Eintragung als eröffnet.
Berufungen auf die Entscheidung der königlichen Ober-Rekrutierungsbehörde oder sonstige Vorstellungen müssen binnen 14 Tagen, vom Tage der Bekanntmachung der Entscheidung an, bei der zuständigen Ersatz-Commission eingereicht werden.
Spätere Anbringen sind nicht zu berücksichtigen, wie denn auch gegen die Entscheidung der königlichen Ober-Rekrutierungsbehörde eine weitere Berufung nicht stattfindet.
Schließlich werden die Militärrückständigen noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß sie nur dadurch, daß sie sich im 1. Militärrückständigjahre und zwar spätestens vor dem Aushebungstermine unter Vorlegung der nach § 83, 2 der Ersatz-Ordnung erforderlichen Ausweise zu einem Jahrgang (bei der Cavallerie zu einem 4jährigen) freiwilligen Dienst melden, die Berechtigung erlangen, die Waffengattung und den Truppenthel, bei welchem sie eingestellt zu sein wünschen, sich zu wählen — ihre Brauchbarkeit für die betreffende Waffe voranzusetzen — das dagegen später eingehenden Gesuchen zum Dienstentritte als **Freiwillige** nach § 83, 4 der Ersatz-Ordnung nicht entprochen werden kann.
Mannschaften der Cavallerie, welche sich freiwillig zu einem 4jährigen Dienst verpflichten, haben in der Vorbereitungszeit nur 5 Jahre zu dienen und werden in Friedenszeiten in der Regel nicht zu Rekrutierungen einberufen.
Leipzig, den 5. April 1880.
Der Civil-Vorsteher der königlichen Ersatz-Commission des Aushebungsbereichs Leipzig-Stadt.
Wittgenstein, Regierungsrath. Schdt.

Wohnungs-Vermiethung.

In dem der Stadtgemeinde gehörigen Hausgrundstücke **Colliers Hof, Grimmaische Straße Nr. 36** (Reichstraße Nr. 65) soll die aus 3 Stuben, Küche, Bodenstube, Keller und sonstigem Zubehör bestehende, mit Wasserleitung versehen und seither für 800 M. jährlichen Miethzins vermietete Wohnung im 2. Stockwerk des rechten Seitengebäudes (Gruppe B) vom 1. Juli d. J. an gegen einvierteljährliche Kündigung an den Rechtsinhabenden anderweitig vermietet werden.
Wir berechnen hierzu Vertheilungstermin an Rathshaus am **Montag, den 26. dieses Monats, Nachmittags 11 Uhr** an, in welchem Miethlustige sich einfinden und ihre Miethgebote thun wollen.
Die Vertheilungs- und Vermietungsbedingungen nebst Inventarium der zu vermietenden Wohnung liegen schon vor dem Termine auf dem Rathhaussaal, 1. Etage, zur Einsichtnahme aus.
Leipzig, den 10. April 1880.
Der Rath der Stadt Leipzig. Schdt.
Dr. Georgi. Schdt.

Bekanntmachung.

Die Geschäftsräume der unterzeichneten Bezirks-Steuer-Einnahme bleiben wegen Reinigung derselben **Montag, den 19. dieses Monats** geschlossen.
Leipzig, den 14. April 1880.
Königliche Bezirks-Steuer-Einnahme daselbst.

Graf Loris-Melikoff.

Alle Nachrichten aus St. Petersburg stimmen darin überein, daß die russische Gesellschaft, soweit sie nicht von der nihilistischen Revolution insicirt ist, die vom Kaiser getroffenen Ausnahmemaßregeln mit Vertrauen entgegennimmt. Es scheint, als sei in der That die allerhöchste Wahl auf den rechten Mann gefallen, denn Graf Loris-Melikoff erweist sich immer mehr als ein einsichtiger, schweiger und, wenn es am Plage ist, der Milde nicht unzugänglicher Beamter. Die Bedeutung dieser Dicitur hat eine doppelte Richtung, denn während der Dictator von St. Petersburg ein rasches und energisches Eingreifen der Verwaltung gegen die Gewaltthat der mit dämlicher Kunst operirenden Revolutionäre herbeiführen soll, hat er andererseits die Aufgabe erhalten, diejenigen gesetzlichen Veränderungen vorzubereiten und herbeizuführen, von denen er sich bespricht, daß sie den Quell der revolutionären Aufregung verschließen.
Wir haben schon früher ausführlich dargelegt, daß die notorische Willkür und Unvorsichtigkeit der Verwaltung der Hauptgrund der Unzufriedenheit im russischen Volke ist, welche den nihilistischen Wuthsturm genährt und stets neue Kräfte zusetzt. Andererseits ist ziemlich häufig die Bemerkung laut geworden und diese Ansicht hat Bestätigung gefunden durch die Untersuchungen, welche auf Anordnung des Grafen stattgefunden haben, daß das ganze russische Erziehungs- und Bildungssystem, insbesondere die Organisation der höheren Lehranstalten, die nihilistische Propaganda sicher stelle. Es soll daher im Plane des Dictators liegen, die Verwaltung umzugestalten und eine Art von constitutioneller Verfassung, eine Controle der Regierung durch Volksdelegirte zu schaffen. Es wird weiter behauptet, daß eine Abänderung der Sta-

tuten der Universitäten und Gymnasien beabsichtigt sei, daß fernerhin die Ausschließung einzelner Studirender ihren Lebensgang nicht mehr wie bisher vollkommen zerfallen solle. Man hat hierbei zu bedenken, daß ein von einer Lehranstalt verwiesener Student jetzt an keinem anderen Institut im russischen Reich mehr Aufnahme findet, so daß ihm die revolutionäre Gesinnung durch die Verneinung seiner Existenz förmlich aufgezwungen wird. Die Mehrzahl der bestraften und verhafteten Nihilisten sind in der That auch relegirte Studirende, Gymnasialisten und andere unreihe Köpfe.
Der erste Theil des dem Dictator zugeschriebenen Programms befindet sich im auffallenden Einklange mit einem offenen Briefe, den der Führer der russischen revolutionären Emigration, der jetzt in der Schweiz lebende Professor Dragomanoff, an den Grafen Loris-Melikoff gerichtet haben soll. In diesem „Manifeste“ werden die Bedingungen angegeben, unter denen die Nihilisten bereit seien, mit der Regierung Frieden zu schließen. Dragomanoff fordert die Befreiung der Dictatur, die Aufhebung aller Ausnahmemaßregeln, die Einführung des gemeinen Rechtes und der Civil-Gerichte und für politische Prozesse, die Amnestirung derjenigen Personen, welche ihrer Ämter in Folge willkürlicher Ausnahmemaßregeln beraubt worden sind, die Abschaffung der **bestimmten dritten Abtheilung**, und damit die Einführung der Unantastbarkeit der Person. Der Brief verlangt ferner Pressefreiheit, freies Versammlungs- und Vereinsrecht und endlich die Einberufung einer Volksvertretung aus Delegirten der Provinzial- und Bezirksversammlungen. Diese letzteren sind zusammengesetzt aus dem Adel, den Abgeordneten des bäuerlichen Grundbesitzes und der städtisch-communalen Körperschaften.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die hierunter beigebrachte Verordnung des königlichen Ministeriums des Innern vom 1. December 1864 fordern wir hiermit alle hiesigen Einwohner, welche Nachgallen halten, auf, die darauf gelegte Jahressteuer ohne Verzug an die in der 1. Etage der alten Rathswaage, Katharinenstraße Nr. 29, befindliche Hundesteuer-Einnahme zu bezahlen.
In die angedrohte Strafe des dreifachen Betrages der Steuer verfallen Diejenigen, welche bis zum 1. Mai dieses Jahres nicht die Steuer abgeführt haben.
Leipzig, am 8. April 1880.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Tröndlin.

Verordnung.

die Besteuerung der Nachgallen betreffend, vom 1. December 1864.
Auf Antrag der Ständerversammlung wird hierdurch folgendes verordnet:
Wer eine Nachgall gefangen hält, hat dafür vom 1. Mai 1865 an eine jährliche, der Armencaffe seines Wohnortes zustehende Abgabe von 4 Thaler und zwar in der Regel am 1. Mai jeden Jahres zu entrichten.
Die Schrotter, d. h. die großen sogenannten ungarischen oder polnischen Nachgallen (Nachtschlager) sind jedoch dieser Abgabe nicht unterworfen.
Ueber die erfolgte Abrechnung der gedachten Jahressteuer ist in den Städten eine von dem Stadtrathe auszufertigende, auf dem platten Lande eine von dem Armencaffennehmer des betreffenden Ortes unter Beibringung des Gemeindefogels auszustellende Quittung zu ertheilen, die in jedem Falle auf den Namen des Steuerlegers zu verlaufen hat.
Weht innerhalb des vom 1. Mai bis zum nächsten 30. April laufenden Steuerjahres eine auf das letztere bereits vertheuerte Nachgall in den bleibenden Besitz einer anderen Person über, so kann sich die Letztere von der außerdem selbst für die betreffende Nachgall zu leistenden Entrichtung der Steuer auf das bis zum nächsten 30. April noch laufende Steuerjahr nur durch den Vorweis der auf das letztere lautenden, von dem betreffenden Stadtrathe, beziehentlich dem Armencaffen-Einnahmer auf ihren Namen übertragenen Quittung über die seitens des vorigen Besitzers der Nachgall auf das laufende Steuerjahr bereits bewirkte Zahlung der Steuer frei sein.
Die volle Steuer ist auch von Demjenigen zu entrichten, welcher eine erst während des laufenden Steuerjahres eingelangene Nachgall hält.
Dinterziehungen der Nachgallensteuer sind mit dem ebenfalls der Ortsarmencaffe zustehenden dreifachen Betrage derselben zu abnden.
Sensend der in dieser Angelegenheit competenten Armenpolizeibehörden ist dabei, insofern es sich nicht um Contrabentionen und deren Bestrafung handelt, allenthalben kostenfrei zu expediren.
Hiernach haben sich Alle, die es angeht, abzurufen zu achten. Insonderheit haben die Stadtrathe sowie die Gerichtsamter und Gemeindevorstände dafür, daß dem Vorstehenden genau nachgegeben werde, gehörige Sorge zu tragen.
Dresden, den 1. December 1864.
Ministerium des Innern.
Fehr. v. Seuff. Behmann.

Bekanntmachung.

Am 3. Simon d. i. Donnerstag den 13. Mai d. J., als am Todestage des Herrn **Chape Fränkel**, soll die Hälfte der Finken der **Chape und Sara Fränkel-Stiftung** an einen wählbaren, nicht durch eigene Schuld bedürftig gewordenen, in Leipzig wohnhaften älteren, wozüglich über 60 Jahre alten Mann, ohne Unterschied der Confession, des Berufs u. s. w., vergeben werden.
Wer fordern geeignete Bewerber hierdurch auf, ihre Gesuche bis zum 1. Mai c. bei uns einzureichen.
Leipzig, am 14. April 1880.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Richter.

Schuppenvermuthung.

Für den **30. September d. J.** wird in dem der hiesigen Stadtgemeinde gehörigen Hausgrundstücke **Mühlstraße Nr. 12** ein Schuppen miethfrei und soll von da ab gegen einhalbjährliche Kündigung anderweitig vermietet werden. Miethlustige wollen ihre Miethgebote bis zum **19. dieses Monats** an Rathshaus (Rathhaus, 1. Etage, Zimmer Nr. 4b) andringen, wozüglich auch die Vermietungsbedingungen und das Inventarium des zu vermietenden Schuppens eingesehen werden können.
Leipzig, den 10. April 1880.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Schdt.

Bekanntmachung.

Die Lieferung von **300 zweijährigen Schulbänken** soll mit Vorbehalt der Auswahl unter den Bietern an den Mindestfordernden vergeben werden. Anschlagformulare und Bedingungen sind auf der Schul-expedition zu erhalten. Die Gebote sind versegelt und mit der Aufschrift „Schulbänke“ versehen bis zum **23. April d. J.** auf der Schul-expedition einzureichen.
Leipzig, den 14. April 1880.
Der Schulausschuß der Stadt Leipzig.
Dr. Janis.

Vorberathung des Wuchergesetzes.

* Berlin, 14. April. Unter Bethelligung des Herrn Staatssecretärs Schelling und der Herren Geh. Rätthe Dr. Hagen und Hanauer als Regierungskommissare hielt heute die Commission zur Berathung des Wuchergesetzes eine Sitzung ab. Eingegangen waren Abänderungsanträge der Abgg. Graf Bismarck, Reichensperger-Dilpe, Bernards, Dr. Dreyer. Das Amendement des Grafen Bismarck bezweckt die Einführung eines gesetzlichen Zinsmaximum — 8 Proc. bei Hypotheken, 15 Proc. in sonstigen Fällen — bei dessen Ueberschreitung in jedem Falle — ohne weitere Momente — eine Bestrafung wegen Wuchers eintreten soll. Zugleich verlangt er Erhöhung der Strafstrafe bis zu 10,000 Mark. Der Antragsteller macht zur Begründung seines Antrags geltend, daß die Definition des Wuchers im Regierungsentwurf viel zu dehnbar sei, um nicht zu den größten Bedenken Veranlassung zu geben. Der Gläubiger müsse wissen, wie viel Procent er verlangen könne, ohne sich der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung auszusetzen. Die Gefahr liege darin, daß in einzelnen Landestheilen die Gerichte in Bezug auf die Höhe der Zinsen eine einseitige Judicatur nicht erzielt werden würde. Diesen Ausführungen gegenüber wird hervorgehoben, daß, wenn jedes Mitglied der Commission sich getraue, einen Wucherer als solchen zu erkennen, man dem Richter diese Fähigkeit noch weit eher zutrauen könne, daß das Strafgesetzbuch auch schon viele andere feine dehnbare Definitionen enthalte und daß man auch hier dem Richter voll vertrauen dürfe, daß er das Gesetz richtig handhaben werde. Der Wucher sei nicht nach den individuellen Verhältnissen und den sonsti-